

# Merkblatt

## zum Halten und Führen von Hunden in Braunschweig

Seit dem 1. Juli 2011 bzw. 1. Juli 2013 gelten in Niedersachsen für Hundehalter/-innen neue gesetzliche Bestimmungen<sup>1</sup>.

Wenn Sie in Niedersachsen wohnen und einen oder mehrere Hunde halten, benötigen Sie seit dem 1. Juli 2011 für Ihre Hunde eine **Haftpflichtversicherung**. Es wird nicht zwischen gefährlichen und ungefährlichen, großen oder kleinen Hunden unterschieden: Die Haftpflichtversicherung muss für **jeden** Hund, der **älter als 6 Monate** ist, abgeschlossen werden<sup>2</sup>.

Beachten Sie bei Abschluss einer Versicherung bitte die erforderlichen Deckungssummen im Schadensfall:

- Bei Personenschaden: 500.000 Euro
- Bei Sachschaden: 250.000 Euro<sup>3</sup>

Außerdem müssen seit dem 1. Juli 2011 **alle** Hunde, die älter als 6 Monate sind, mit einem **Identifikationschip** (Transponder) versehen werden<sup>4</sup>. Die Identifikationschips werden von Tierärzten implantiert. Auf dem Chip werden Daten über Hund und Halter festgehalten, die seit dem 1. Juli 2013 in dem **Zentralen Hunderegister** zusammengeführt werden und der Identifizierung des Hundes in unterschiedlichen Situationen dienen soll.

Für das Chippen der Hunde gibt es keine zeitliche Übergangsfrist, es muss also bei nicht gechipten Hunden umgehend vorgenommen werden.

Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird. Für jede Online-Registrierung fallen Kosten in Höhe von 17,26 Euro (inkl. MwSt., Stand: Mai 2016) an. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 27,97 Euro (inkl. MwSt., Stand: Mai 2016).

Eine Registrierung ist unter: [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) oder telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter 0441 39010400 möglich.

Darüber hinaus müssen alle Hundehalter/-innen ab dem Jahr 2013 den Nachweis der **Sachkunde** (auch Hundeführerschein genannt) besitzen<sup>5</sup>.

Die **Sachkundeprüfung** kann bei anerkannten Hundeschulen, -vereinen, bei Tierschutzorganisationen oder Hundetrainern abgelegt werden.

Geprüft werden theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit und in der Haltung von Hunden<sup>6</sup>.

Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn einer Hundehaltung bereits mindestens 2 Jahre lang einen Hund ununterbrochen gehalten oder für eine juristische Person betreut hat, gilt ebenfalls als sachkundig.<sup>7</sup> Als Nachweis dafür kann z. B. der Beleg über die Bezahlung der Hundesteuer dienen.

---

<sup>1-8</sup> Quelle: Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)  
vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. 2011, 130; ber. 184) in der zurzeit gültigen Fassung

**Wir möchten Sie außerdem noch auf folgende allgemeine Verhaltensregeln hinweisen, die Hundehalter/-innen in Braunschweig stets zu beachten haben:**

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen<sup>8</sup>.

In folgenden **öffentlichen Anlagen** Braunschweigs dürfen Hunde **nur an der Leine** mitgeführt werden<sup>9</sup>:

**Bürgerpark** - vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg – sowie Kreißberg

**Inselwallpark**

**Löwenwall**

**Prinz-Albrecht-Park** ohne Franz'sches Feld und Nußberg

**Richmond-Park** - Ostteil

**Museumspark**

**Theaterpark**

**Viewegs Garten**

Städtische Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze sowie andere durch entsprechende Hinweisschilder zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen, der Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ sowie die sich im Dreieck östlich der Brücke zwischen den Teichen und der Salzdahlumer Straße/Parkplatz Jägersruh befindlichen Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark dürfen mit Hunden nicht betreten werden<sup>10</sup>. Dies gilt laut Friedhofsordnung auch für die weiteren städtischen Friedhöfe<sup>12</sup>.

Ausnahmen von dem Leinenzwang bzw. dem Mitführverbot gelten für Assistenzhunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen ausgebildet sind und diese begleiten. Das sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.

Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt<sup>11</sup>.

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.braunschweig.de/vv/index.php](http://www.braunschweig.de/vv/index.php) Stichwort „Hunde“.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:**

**Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit**

**Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten**

Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig

Telefon: (05 31) 4 70-5754

Telefax: (05 31) 4 70-945754

E-Mail: [detlev.schramm@braunschweig.de](mailto:detlev.schramm@braunschweig.de)

---

<sup>9-11</sup> Auszug aus der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017. Die Verordnung ist veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Braunschweig vom 29. Juni 2017

<sup>12</sup> Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 5. Juli 2005 (in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 14. Januar 2016, S. 5)